

Klassenfahrten – auch über das Wochenende?!

Klassenfahrten spielen im Schulalltag eine wichtige Rolle: Sie ermöglichen eine Stärkung der Klassengemeinschaft, machen andere Natur- und Kulturräume erfahrbar und bieten eine Abwechslung zum regulären Schulalltag. Sie liefern Schülerinnen und Schülern Erlebnisse und Erinnerungen, die in der Regel lange nachhallen.

In der Praxis gibt es immer wieder Fahrten, die nicht nur die Schulwoche (Montag bis Freitag) umfassen, sondern auch Wochenendtage beinhalten. Einige Schulen haben solche Fahrten sogar in das Fahrtenkonzept bzw. in das Schulprogramm aufgenommen. Dies führt dazu, dass Lehrkräfte hier ihre Freizeit für dienstliche Aufgaben nutzen. Nicht selten gibt es wenig bis gar keinen Ausgleich in Form von Zeit oder gar Geld dafür. In einigen Fällen muss am Tag nach der Rückkehr von einer Fahrt, die das Wochenende beinhaltet, wieder der volle Unterrichtseinsatz geleistet werden. Ein hohes persönliches pädagogisches Engagement trifft also auf eine Missachtung auch des Erholungsbedürfnisses der Kolleginnen und Kollegen seitens der vorgesetzten Stellen und der Dienstherr riskiert die Verletzung elementarer Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Wie ist damit umzugehen? Was darf, was muss beachtet werden? Im Folgenden sollen Aspekte aus den Rechtsgrundlagen beleuchtet werden, damit sich Schulen, Konferenzen, Schulleitungen und Lehrkräfte damit konzentriert befassen können und gemeinsam oder individuell zur Praxis der Klassenfahrten an der eigenen Schule positionieren können. Im Hinterkopf zu behalten ist dabei die Unterscheidung zwischen der Frage, was die einzelne Lehrkraft selbst mit ihrer Lerngruppe machen möchte und der Frage, zu was Lehrkräfte durch Fahrtenkonzepte oder (zumeist mündlichen) Anweisungen gedrängt werden.

Das Arbeitszeitgesetz

Im Arbeitszeitgesetz ist in § 9 geregelt, dass am Sonntag nicht gearbeitet werden darf. Ausnahmen davon sind in § 10 geregelt (auch der gesetzlich notwendige Ausgleich), Lehrkräfte gehören nicht dazu. Nun sind Lehrkräfte in der Regel Beamte, das Arbeitszeitgesetz aber bezieht sich auf Arbeitnehmer. Ist es also auf die Situation Klassenfahrt nicht anwendbar? Welche Regelungen gelten für Beamte?

Die Hessische Arbeitszeitverordnung

Hier ist geregelt, dass der Sonntag als wöchentlicher Feiertag ein arbeitsfreier Tag ist (§ 8). Dies entspricht auch der grundsätzlichen Regelung in der Hessischen Landesverfassung, Art. 31: „*Sonntag und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei. Ausnahmen können durch Gesetz*

oder Gesamtvereinbarung zugelassen werden, wenn sie der Allgemeinheit dienen.“ Solche Ausnahmen kann es nur dann geben, wenn der Gesetzgeber oder mindestens das Hessische Kultusministerium Regelungen getroffen hätte, die Sonntagsarbeit ermöglichen (§ 10 HAZVO). Eine solche Regelung ist der Landesrechtsstelle der GEW Hessen nicht bekannt. Sofern eigenständige Regelungen für Beamte fehlen, gilt das Arbeitszeitgesetz auch für sie.* Lehrkräfte müssen also am Sonntag nicht arbeiten.

Erlass vom 7. Dezember 2009 (Wandererlass)

Klassenfahrten in den Jahrgangsstufen 1-10 „können bis zu fünf Unterrichtstage“ umfassen. Konkret wird der Begriff „Veranstaltungen“ hier anstelle des Begriffs Klassenfahrten verwendet. Für die Oberstufe wird dagegen das Wort „Studienfahrten“ genutzt. Diese können im Inland „bis zu fünf Unterrichtstage“, bei Auslandsfahrten allerdings „bis zu zehn Unterrichtstage in Anspruch“ nehmen. Für Berufsschulen sind keine verbindlichen Fahrten vorgesehen, allerdings kann es hier „Studienfahrten“ im Rahmen von maximal fünf Unterrichtstagen geben.

Interessant ist, dass der Wandererlass nur von Unterrichtstagen redet. Dies scheint zu implizieren, dass Wochenend- und Ferientage problemlos nutzbar sind. Solange es keine eigenständigen Regelungen für Beamte gibt, gibt es hier jedoch Grenzen. Und nebenbei - die HAZVO regelt sogar den Samstag: „§ 8 (1) Der Sonnabend, gesetzliche Feiertage, der 24. und 31. Dezember sind dienstfrei. Die oberste Dienstbehörde kann Abweichungen von Satz 1 zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.“ Die oberste Dienstbehörde ist für Lehrkräfte das Kultusministerium, keine nachfolgende Behörde, weder das Staatliche Schulamt noch der/die Schulleiter:in.

Verordnung über die Stundentafeln

Sucht man nach eben zitierten Abweichungen, findet man wenig. Die **Verordnung über die Stundentafeln** regelt jedoch: „Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag an fünf Tagen in der Woche statt.“ Nur mit Zustimmung des Schulträgers kann eine Schule auch am Samstag Unterricht erteilen (§ 1). Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass der Sonntag definitiv kein Unterrichtstag ist und auch kein Tag, an dem eine Klassenfahrt stattfinden kann.

Was also ist zu tun?

Vor dem Hintergrund der geschilderten Rechtslage kann jede:r Kolleg:in überprüfen, auf welche Rahmenbedingungen er oder sie sich einlassen will, wenn es um die Planung von Klassen- oder Studienfahrten geht. Denkbar ist, rechtzeitig vor Antritt der Klassenfahrt als verbeamtete Lehrkraft zu remonstrieren. Das bedeutet, dass gegenüber der Schulleitung

am besten schriftlich angezeigt wird, dass die Lehrkraft Bedenken äußert, mit einer Klassenfahrt am Sonntag gegen gesetzliche Regelungen zu verstoßen. Sinnvoll ist in diesem Fall, die Rechtsgrundlage konkret zu benennen. Die Schulleitung muss auf die Remonstration hin reagieren. Das kann auf zwei Arten geschehen: Sie weist die Lehrkraft an, an der Klassenfahrt über den Sonntag teilzunehmen. Oder sie prüft die Rechtslage und es fällt ihr auf, dass Klassenfahrten ja gar nicht über einen Sonntag stattfinden dürfen. In beiden Fällen bringt sich die Schulleitung damit in eine problematische Lage, da letztendlich dann sie gegen das geltende Recht verstößt wenn sie nicht handelt und die Sonntagsarbeit an der Schule grundsätzlich beendet. Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis haben die Möglichkeit, von Ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen. Das bedeutet konkret, dass Sie die Arbeit am Sonntag verweigern. Zu empfehlen ist dieses Vorgehen allerdings erst nach einer fundierten rechtlichen Beratung. Gesamtkonferenzen und (wenn das Schulprogramm betroffen ist) Schulkonferenzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten überprüfen, inwiefern die geschilderte Rechtslage berücksichtigt ist, oder ob das schulinterne Fahrtenkonzept angepasst werden soll. Dabei ist immer zu berücksichtigen, dass es auch Ausgleichsmöglichkeiten nach der Klassenfahrt geben sollte. Keinesfalls sollten neue Konzepte verabschiedet werden aus denen sich nicht eindeutig ergibt, dass der Sonntag kein Arbeitstag sein darf. Schulleiter:innen können hier auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben achten. Letztendlich liegt es an den Schulleitungen, diese Konzepte zu stoppen da sie Konferenzbeschlüsse nur dann umsetzen dürfen wenn diese nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Personalräte sind durch das Hessische Personalvertretungsgesetz im Besonderen dazu angehalten, „darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden“ (HPVG § 62 (1) 2.). Die Personalräte sind aufgefordert, hier ihr besonderes Augenmerk auf vorhandene und zukünftige Regelungen zu richten.

Klassen-, Wander- und Studienfahrten sind, wie eingangs erwähnt, ein wertvoller Bestandteil des schulischen Werdegangs von Kindern und Jugendlichen. Für sie, aber auch für die begleitenden Lehrkräfte ist diese Zeit besonders intensiv, für letztere ist sie vor allem auch arbeitsintensiv.

* v. Roetteken, Hessisches Bedienstetenrecht, 424. Gesamtausgabe, Januar 2022, Kommentar Nr. 161: „Mangels eigenständiger Regelungen im Beamtenrecht ist im Regelfall auf die allgemeinen gesetzlichen Regelungen des Arbeitszeitrechts für Arbeitnehmer/innen zurückzugreifen sein, d. h. das ArbZG und dessen Auslegung durch die Gerichte.“

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Arbeitszeitgesetz Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

(1) Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 beschäftigt werden

1. in Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
 2. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
 3. in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
 4. in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung sowie im Haushalt,
 5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und anderen ähnlichen Veranstaltungen,
 6. bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgesellschaften, Verbände, Vereine, Parteien und anderer ähnlicher Vereinigungen,
 7. beim Sport und in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, beim Fremdenverkehr sowie in Museen und wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken,
 8. beim Rundfunk, bei der Tages- und Sportpresse, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse einschließlich des Austragens, bei der Herstellung von Satz, Filmen und Druckformen für tagesaktuelle Nachrichten und Bilder, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie beim Transport und Kommissionieren von Presseerzeugnissen, deren Ersterscheinungstag am Montag oder am Tag nach einem Feiertag liegt,
 9. bei Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung sowie bei Volksfesten,
 10. in Verkehrsbetrieben sowie beim Transport und Kommissionieren von leichtverderblichen Waren im Sinne des § 30 Abs. 3 Nr. 2 der Straßenverkehrsordnung,
 11. in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
 12. in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
 13. im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
 14. bei der Reinigung und Instandhaltung von Betriebseinrichtungen, soweit hierdurch der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, bei der Vorbereitung der Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs sowie bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,
 15. zur Verhütung des Verderbens von Naturerzeugnissen oder Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen sowie bei kontinuierlich durchzuführenden Forschungsarbeiten,
 16. zur Vermeidung einer Zerstörung oder erheblichen Beschädigung der Produktionseinrichtungen.
- (2) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit den Produktionsarbeiten beschäftigt werden, wenn die infolge der Unterbrechung der Produktion nach Absatz 1 Nr. 14 zulässigen Arbeiten den Einsatz von mehr Arbeitnehmern als bei durchgehender Produktion erfordern.
- (3) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien für bis zu drei Stunden mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren beschäftigt werden.
- (4) Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer zur Durchführung des Eil- und Großbetragszahlungsverkehrs und des Geld-, Devisen-, Wertpapier- und Derivatehandels abweichend von § 9 Abs. 1 an den auf einen Werktag fallenden Feiertagen beschäftigt werden, die nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Feiertage sind.

§ 11 Arbeitszeitgesetz Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

- (1) Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.
- (2) Für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen gelten die §§ 3 bis 8 entsprechend, jedoch dürfen durch die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen die in den §§ 3, 6 Abs. 2, §§ 7 und 21a Abs. 4 bestimmten Höchstarbeitszeiten und Ausgleichszeiträume nicht überschritten werden.
- (3) Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist.
- (4) Die Sonn- oder Feiertagsruhe des § 9 oder der Ersatzruhetag des Absatzes 3 ist den Arbeitnehmern unmittelbar in Verbindung mit einer Ruhezeit nach § 5 zu gewähren, soweit dem technische oder arbeitsorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 8 Hessische Arbeitszeitverordnung

- (1) Der Sonnabend, gesetzliche Feiertage, der 24. und 31. Dezember sind dienstfrei. Die oberste Dienstbehörde kann Abweichungen von Satz 1 zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

§ 10 Hessische Arbeitszeitverordnung

- (1) Die oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Dienststellen oder Teile von Dienststellen ihres Geschäftsbereichs Sonder- oder Sonntagsdienst einrichten, wenn die dienstlichen Belange es erfordern.

§ 44 TV-H Stand 1. August 2022 Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte

Nr. 2 Zu Abschnitt II – Arbeitszeit

1Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung. 2Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten in der jeweils geltenden Fassung. 3Sind entsprechende Beamtinnen und Beamte nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.

Erlass des Hessischen Kultusministeriums zu den Schulwanderungen und Schulfahrten vom 7. Dezember 2009 („Wandererlass“)

I. Regelungen für die einzelnen Schulformen und –stufen

1. Allgemein bildende Schulen

1. Während eines Schuljahres können je Klasse oder Lerngruppe bis zu acht Unterrichtstage für entsprechende Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

In den Jahrgangsstufen 1 – 10 können bis zu fünf Unterrichtstage zu einer mehrtägigen Veranstaltung verbunden werden.

2. In den Jahrgangsstufen 1 – 3 sollte die zeitliche Ausdehnung von Wanderungen der täglichen Unterrichtszeit entsprechen. In der Jahrgangsstufe 4 sollten ganztägige Veranstaltungen geplant werden. Im Mittelpunkt sollten jeweils Wanderungen stehen, die allenfalls eine kurze An- und Abreise erfordern.

3. In den Jahrgangsstufen 5 – 10 kann eine Schülerin oder ein Schüler höchstens an drei mehrtägigen Veranstaltungen, die sich auf drei verschiedene Schuljahre und drei verschiedene Kalenderjahre verteilen müssen, teilnehmen.

In der Oberstufe kann eine Schülerin oder ein Schüler an höchstens einer Studienfahrt teilnehmen.

4. Eine Studienfahrt nach Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen oder eine Fahrt im Austausch mit Partnerschulen kann zusätzlich stattfinden.

5. Für Inlandsstudienfahrten können bis zu fünf Unterrichtstage, für Auslandsstudienfahrten bis zu zehn Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

Sollen Studienfahrten in außereuropäische Länder führen, so ist dem Antrag eine ausführliche Begründung beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass die unterrichtlichen Zielsetzungen nur in dem entsprechenden Land erreicht werden können.

Dies ist vor allem auch den Eltern vor einer Entscheidung mitzuteilen.

6. Fahrten im Austausch mit Partnerschulen sollen mindestens zehn Unterrichtstage und höchstens vier Wochen dauern.

7. Im Hinblick auf die finanzielle Belastung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler soll im Laufe eines Schuljahres und eines Kalenderjahres nur eine mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden.

Bei der Planung von mehrtägigen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden darf.

8. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen an Veranstaltungen nicht teilnehmen, besuchen den Unterricht anderer Klassen.

2. Berufsschulen (Teilzeitform)

Die besonderen Aufgaben der Berufsschule (Teilzeitform) geben in der Regel keinen Raum für Wanderungen und Fahrten. An deren Stelle sollten Veranstaltungen mit berufsbezogenen Aspekten oder mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt treten.

An der Berufsschule (Teilzeitform) können zwei eintägige oder eine zweitägige allgemein bildende oder berufsbezogene Veranstaltung je Schuljahr und Klasse oder eine Studienfahrt mit berufsbezogenen Aspekten oder eine Veranstaltung mit sportlichem Schwerpunkt bis zur Dauer von fünf Unterrichtstagen je Schülerjahrgang durchgeführt werden.

Die Teilnahme an diesen Unterrichtsveranstaltungen besonderer Art ist verpflichtend, es sei denn, dass im Einzelfall gesundheitliche oder sonstige wichtige Gründe von der Teilnahme entbinden.

Sofern eine Veranstaltung drei bis vier Tage dauert, gilt der Berufsschulunterricht für zwei Wochen als abgegolten. Dauert eine Veranstaltung fünf Tage, gilt der Berufsschulunterricht für drei Wochen als abgegolten. Die Dauer des abgegoltenen Unterrichts schließt dabei die Veranstaltungsdauer ein.